

# RS Vwgh 2001/9/19 99/09/0233

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs2;

BDG 1979 §95 Abs3;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im Beschwerdefall das von einem Sicherheitswachebeamten begangene Fehlverhalten - der Beamte wurde des Vergehens der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 Abs. 1 StGB schuldig erkannt - in Bezug auf seine dienstlichen Aufgaben als eine äußerst gravierende Verletzung seiner Dienstpflichten gemäß § 43 Abs. 1 und 2 BDG 1979 zu werten war (Hinweis E 4. 4. 2001, 2001/09/0040).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090233.X01

## Im RIS seit

15.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)